

Antrag des Büros* vom 21. Mai 2014

Beschluss des Grossen Gemeinderats über die Erhebung eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Mai 2014

vom 4. Juni 2014

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Büros vom 21. Mai 2014,

beschliesst:

- I. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich wird kein Rechtsmittel erhoben.
- II. Mitteilung an den Stadtrat und die Schulpflege.
- III. Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.
- IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, Rekurs wegen Verletzung der politischen Rechte an den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen ZH, erhoben werden.
- V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, Gemeindebeschwerde wegen Verletzung von übergeordnetem Recht an den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen ZH, erhoben werden.

Adliswil, 21. Mai 2014

Im Namen des Büros

Die Präsidentin:
Carmen Marty Fässler

Die Sekretärin:
Ida Hofstetter

* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Carmen Marty Fässler (Präsidentin); Sait Acar; Hanspeter Clesle; Raphael Egli; Heinz Melliger (bei diesem Geschäft im Ausstand); Daniela Morf; Fredi Morf; Peter Werder; Sekretärin: Ida Hofstetter.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Der Grosse Gemeinderat hat am 6. März 2013 die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) beschlossen.

Mit Eingabe vom 27. März 2013 erhoben vier stimmberechtigte Personen Gemeindebeschwerde an den Bezirksrat Horgen. Sie beantragten sinngemäss, es seien Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 lit. c und e–g sowie Art. 16 GeschO GGR aufzuheben. Ferner beantragten sie, es sei in der gesamten GeschO GGR der Begriff "Oberaufsicht" durch den Begriff "Aufsicht" zu ersetzen. Im Eventualstandpunkt beantragten sie die Aufhebung der GeschO GGR als Ganzes.

Mit Beschluss des Bezirksrats Horgen vom 20. Januar 2014 wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen und Art. 3 Abs. 2, Art. 16 sowie Art. 22 Abs. 3 GeschO GGR im Sinn der Erwägungen aufgehoben. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen. Die Verfahrenskosten wurden vollumfänglich dem Grossen Gemeinderat bzw. der Stadt Adliswil auferlegt.

Mit Eingabe vom 17. Februar 2014 erhob der Grosse Gemeinderat Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Er beantragte, den Beschluss des Bezirksrats Horgen vom 20. Januar 2014 aufzuheben und Art. 3 Abs. 2, Art. 16 und Art. 22 Abs. 3 GeschO GGR zu bestätigen. Im Eventualstandpunkt beantragte er die Rückweisung der Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz. Im Subeventualstandpunkt beantragte er, die vorinstanzlichen Verfahrenskosten seien den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen.

Mit Urteil vom 7. Mai 2014 wurde die Beschwerde teilweise gutgeheissen, und es wurde Dispositivziffer I des Beschlusses des Bezirksrats Horgen vom 20. Januar 2014 aufgehoben, soweit er nicht Art. 16 GeschO GGR betrifft, und damit Art. 3 Abs. 2, Art. 22 Abs. 3 GeschO GGR sowie den in der GeschO GGR verwendeten Begriff "Oberaufsicht" bestätigt. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen. Die Gerichtskosten sowie die vorinstanzlichen Verfahrenskosten wurden dem Grossen Gemeinderat bzw. der Stadt Adliswil zu einem Viertel, den vier stimmberechtigten Personen zu je 3/16, Letzteren unter solidarischer Haftbarkeit, auferlegt.

2. Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats

Gemäss § 155 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG ZH; LS 131.1) entscheidet in Gemeinden mit Grossen Gemeinderat der Grosse Gemeinderat über die Beschreitung des Rechtsmittelwegs, wenn ein Beschluss des Grossen Gemeinderats im Rechtsmittelverfahren geändert oder aufgehoben wurde.

Vorliegend hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erkannt, Art. 16 GeschO GGR aufzuheben. Damit wurde ein Beschluss des Grossen Gemeinderats teilweise aufgehoben. Aus diesem Grund hat der Grosse Gemeinderat über die Beschreitung des Rechtsmittelwegs zu entscheiden.

Als Rechtsmittel kommt einzig die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht in Frage. Dieses ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung einzureichen (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom

17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]). Der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 1 BGG), womit die GeschO GGR ab sofort anwendbar ist.

3. Beratung im Büro

Im Lauf der Beratung, die das Büro im Zirkularverfahren führte, ist das Büro zu folgenden Schlüssen gelangt: Anfänglich waren zahlreiche Bestimmungen der GeschO GGR sowie der darin verwendete Begriff "Oberaufsicht" angefochten. Nachdem bereits der Bezirksrat Horgen mehrere Rügen als unbegründet erachtet hatte, hat das Verwaltungsgericht weitere Bestimmungen der GeschO GGR bestätigt, sodass schliesslich einzig (und in erster Linie wegen einer fehlenden gesetzlichen Grundlage in der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997) Art. 16 GeschO GGR aufgehoben wurde. Der Grosse Gemeinderat hat die GeschO GGR in den allermeisten Punkten erfolgreich verteidigen können, was als positiv zu werten ist. Auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen erscheinen angebracht. Mit diesem Ergebnis kann der Grosse Gemeinderat zufrieden sein, womit sich die Erhebung einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht aufdrängt. Dies gilt umso mehr, als vor Bundesgericht die Verletzung von kantonalem Recht nur auf Willkür hin gerügt werden kann (vgl. Art. 95 lit. a BGG).

Auf die Erhebung eines Rechtsmittels ist daher zu verzichten.

4. Antrag des Büros

Das Büro beantragt dem Grossen Gemeinderat mit 7:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen sowie unter Ausstand von Heinz Melliger, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich kein Rechtsmittel zu erheben.